



Gemeinde Wila

liebenswert - lebenswert

Gemeindeabstimmung vom 24. September 2017

Genehmigung
der totalrevidierten Gemeindeordnung
der Politischen Gemeinde Wila

Abstimmungsvorlage und beleuchtender Bericht

Antrag

**Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten,
die totalrevidierte Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Wila anzunehmen.**

1. Um was geht es?

Grundsätzlich sind die Stimmberechtigten befugt, die wichtigsten Aufgaben und Kompetenzen innerhalb der Gemeindeorganisation zuzuweisen, soweit nicht der kantonale Gesetzgeber bereits verbindliche Anordnungen erlassen hat. Diese Organisationskompetenz der Stimmberechtigten kommt in der Gemeindeordnung zum Ausdruck. Die Gemeindeordnung ist das organisations-rechtliche Fundament einer Gemeinde und hat deshalb erhöhte Wirkung gegenüber gewöhnlichen Gemeindebeschlüssen.

Die Gemeindeordnung (und deren Änderungen) werden von den Stimmberechtigten an der Urne beschlossen. Artikel 89 der Kantonsverfassung gibt dies vor.

Neues Gemeindegesetz

Auf den 1. Januar 2018 wird ein neues Gemeindegesetz (nGG) samt zugehöriger Verordnung in Kraft gesetzt. Die wesentlichen Neuerungen des geänderten übergeordneten Gemeinderechts lassen sich wie folgt zusammenfassen:

a) Organisation

Das neue Recht erweitert den organisatorischen Gestaltungsspielraum der Gemeinden bei der:

- Festlegung der Aufgaben der Behörden (Gemeindevorstand §§ 47 ff. nGG, Rechnungsprüfungskommission §§ 58 ff. nGG);
- Aufteilung der Aufgaben auf die Behörden (eigenständige und unterstellte Kommissionen §§ 50 ff. nGG, teilweise auch Schulpflege §§ 54 ff. nGG);
- Übertragung von Aufgaben an die Verwaltung zur selbständigen Erledigung (§ 45 nGG);
- Festlegung der Organisation der Verwaltung durch einen Erlass des Gemeindevorstands.

Jede Gemeinde kann ihre Organisation und die Aufgabenerfüllung in stärkerem Mass nach ihren konkreten Bedürfnissen ausgestalten.

b) Rechtssetzung

Die Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden wird mit Inkraftsetzung des Gemeindegesetzes aufgehoben, weil das Gesetz keine Rechtsgrundlage mehr dafür enthält. Die Gemeinden und ihre Organisationen haben – soweit notwendig – selber eine Gebührenordnung zu erlassen.

c) Aufgabenübertragung

Die Übertragung von Aufgaben an Dritte in Form einer Ausgliederung oder im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit ist ausführlicher geregelt als im geltenden Recht. Neuerungen ergeben sich daraus aber keine, denn im Wesentlichen ist die heute bestehende Praxis im Gesetz verankert worden. Die Ausgliederung in eine öffentlich-rechtliche Stiftung untersteht den Regeln der Anstalt und ist daher nicht als eigene Form im Gesetz vorgesehen.

d) Umstellung der Rechnungslegung auf den 1. Januar 2019

Die Einführung der neuen Rechnungslegung ist wohl die wesentlichste Neuerung – findet ihre Regelung aber nicht in erster Linie in der Gemeindeordnung. Sie bedingt eine gute Planung und die Bereitstellung genügender Ressourcen. Die Einführung auf den 1. Januar 2019 löst diverse Vorarbeiten aus: Die Höhe der Aktivierungsgrenze ist zu definieren, die Kontenpläne sind im IT-System zu hinterlegen, der Finanz- und Aufgabenplan ist anzupassen, und der Entscheid über eine mögliche Aufwertung des bestehenden Verwaltungsvermögens ist zu treffen.

Die Jahresrechnung umfasst die Bilanz, die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung, die Geldflussrechnung und einen Anhang. Neu wird die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dargestellt. Die einzelnen Vermögenswerte sind laufend auf ihre Werthaltigkeit hin zu prüfen und allenfalls im Wert zu berichtigen. Da sich die meisten Anlagen linear abnutzen, hat der Gesetzgeber die lineare Abschreibungsmethode festgelegt. Sie stellt neue Anforderungen an die Rechnungsführung. Insbesondere ist eine Anlagenbuchhaltung zu führen, welche die Vermögensbestände aufzeigt, die über mehrere Jahre genutzt werden, und die Abschreibungen berechnet. Ein Anhang zur Jahresrechnung wird das Bild abrunden. Er wird unter anderem den Anlagenspiegel sämtlicher Vermögenswerte des allgemeinen Gemeindehaushalts und der Eigenwirtschaftsbetriebe, die Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegel, den Rückstellungsspiegel und den Eigenkapitalnachweis enthalten.

Das Budget 2019 ist auf der Grundlage des neuen Kontorahmens zu erstellen. Im Vorfeld braucht es dafür die Festlegung der Aktivierungsgrenze sowie den Entscheid über die Neubewertung des Verwaltungsvermögens. Bei der Erstellung ist auf die Beschränkung des zulässigen Aufwandüberschusses zu achten.

e) Rechtspflege

Für den Rechtsschutz in Gemeindeangelegenheiten sind neu die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zum Rekurs massgebend. Die Gemeindebeschwerde nach geltendem Recht ist nicht mehr vorgesehen. Dies bedeutet, dass nur Personen, die besonders betroffen sind und ein schutzwürdiges Interesse haben, Anordnungen und Erlasse der Gemeinde anfechten können. Die Eigenschaft als Stimmberechtigte/r verschafft keine Legitimation zum Rekurs.

Eine weitere Neuerung besteht darin, dass der Gemeindevorstand Beschlüsse und Erlasse der Stimmberechtigten und des Gemeindeparlaments nicht mehr mit einem Rechtsmittel anfechten kann. Der Gemeindevorstand kann nur noch eine Aufsichtsbeschwerde erheben. Auch der Protokollberichtigungsrekurs ist nicht mehr vorgesehen. Mängel eines Protokolls sind mit der Aufsichtsbeschwerde oder im Rahmen eines Rekurses gegen den Beschluss oder den Erlass in der Sache geltend zu machen.

Wenn Entscheide von Mitgliedern oder Ausschüssen einer Behörde, von unterstellten Kommissionen oder von Gemeindeangestellten getroffen werden, kann eine Neubeurteilung des Entscheids durch die hierarchisch vorgesetzte Behörde verlangt werden. Erst im Anschluss an dieses Verfahren steht der Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz offen (vgl. § 170 nGG).

Das neue Gemeindegesetz wird dazu führen, dass die Gemeinden ihre Gemeindeordnung überarbeiten und den geänderten rechtlichen Vorgaben anpassen müssen. Es wird empfohlen, das Inkrafttreten des totalrevidierten Gemeindegesetzes zum Anlass zu nehmen, auch die Gemeindeordnung einer Totalrevision (nicht Teilrevision) zu unterziehen.

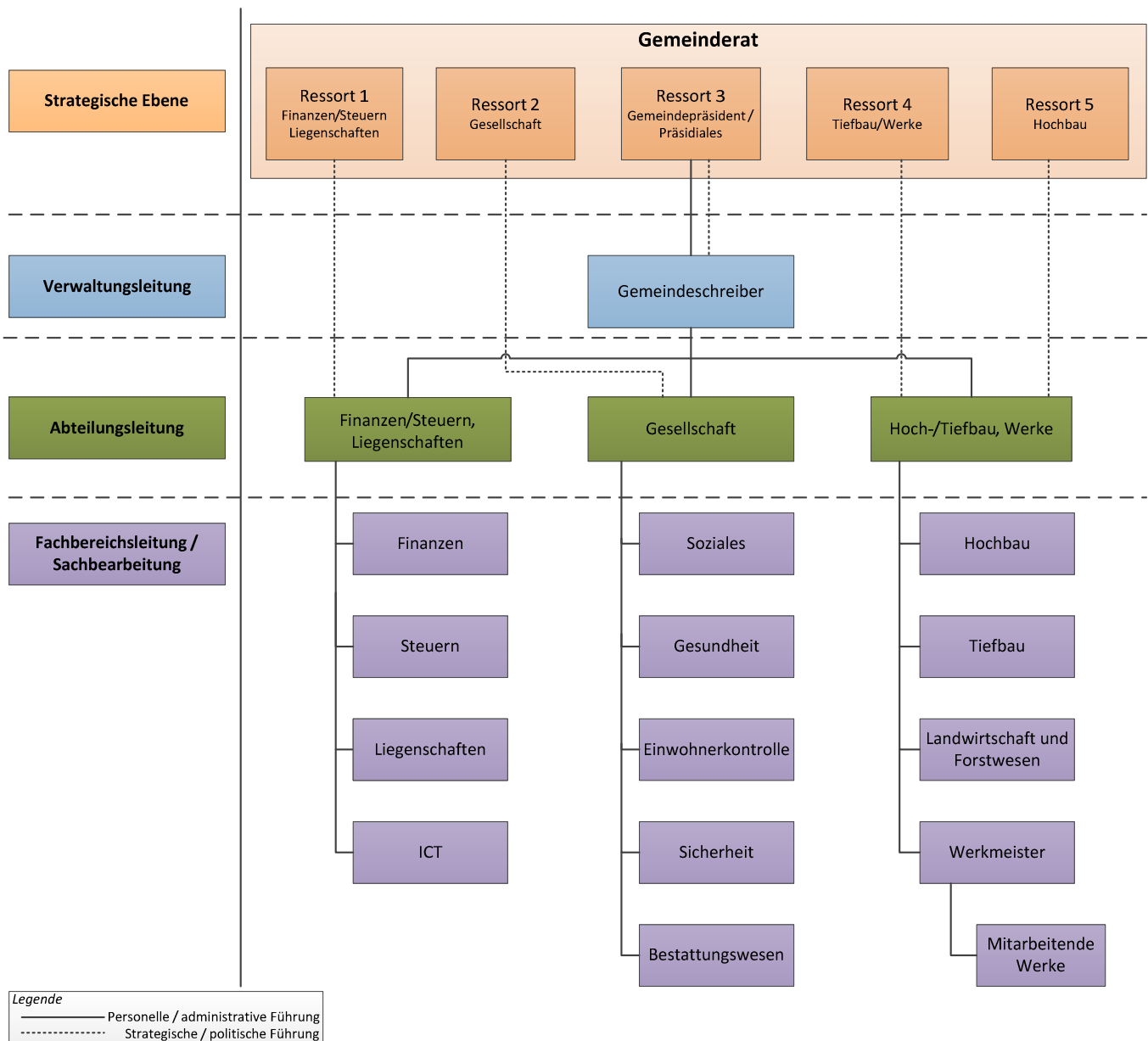
Behörden- und Verwaltungsreorganisation

Basierend auf den Resultaten eines externen Analyseberichts vom Oktober 2015 haben Gemeinderat und Verwaltungsmitarbeitende in einem gemeinsamen Organisationsentwicklungsprozess notwendige strukturelle Anpassung an der Behörden- und Verwaltungsorganisation vorgenommen, um auch künftig den Anforderungen an eine moderne, leistungsfähige und kundenorientierte Organisation der öffentlichen Hand gerecht zu werden.

Kernelemente der Reorganisation sind:

- Konsequenterer Trennung von strategischen und operativen Aufgaben, d.h.
 - verstärkte Nutzung von strategischen Führungsinstrumenten durch den Gemeinderat
 - weitergehende Aufgaben- und Kompetenzdelegation an Verwaltungsmitarbeitende
- Reduktion der Anzahl Gemeinderäte von 7 auf 5
- Zusammenfassung der einzelnen Aufgabenbereiche zu geführten Abteilungen, Bündelung von zusammenhängenden Aufgabenbereichen
- Gemeindegeschäftsbereich als administrativer Leiter der Gesamtverwaltung
- Ressortvorsteher mit zugewiesener Fachabteilung/Ansprechperson („Tandem“)
- Ablauforganisation wird effizienter gestaltet (z.B. Entfernen von Doppelspurigkeiten, unnötigen Kontrollschleifen, etc.)

Das Organigramm auf der nächsten Seite veranschaulicht die neuen Behörden- und Verwaltungsstrukturen:



Der Gemeinderat Wila nahm diese veränderten Rahmenbedingungen zum Anlass, die geltende Gemeindeordnung vom 1. September 1997 einer umfassenden Prüfung und anschliessenden Revision zu unterziehen. Dabei wurden in erster Linie die notwendigen Anpassungen an das übergeordnete Recht vorgenommen, dann Neuerungen festgelegt, die sich als Folge der Behörden- und Verwaltungsreorganisation als notwendig erwiesen und schliesslich auch dort Änderungen formuliert, wo zweckmässiger Lösungen angebracht scheinen.

Ziel des Gemeinderates ist es, die im Frühjahr 2018 notwendigen Erneuerungswahlen auf Grundlage der totalrevidierten Gemeindeordnung durchführen zu können.

2. Vorprüfungen und weitere Informationen für die Stimmberechtigten

Mit elektronischem Schreiben vom 23. März 2017 wurde der Entwurf der totalrevidierten Gemeindeordnung dem Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Vorprüfung eingereicht. Die Hinweise des Vorprüfberichts vom 9. Juni 2017 wurden in der Vorlage zuhanden der Stimmberechtigten eingearbeitet, so dass einer vorbehaltlosen Genehmigung der neuen Gemeindeordnung durch den Regierungsrat nichts im Wege steht.

Parallel zum Vorprüfungsverfahren eröffnete der Gemeinderat bei den Ortsparteien, der Rechnungsprüfungskommission und weiteren Kommissionen eine offene Vernehmlassung. Einzelnen Vorschlägen aus den insgesamt 3 eingegangenen Stellungnahmen hat der Gemeinderat stattgegeben und sie in seinen Antrag des Abstimmungstextes übernommen.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 26. Juni 2017 diese Abstimmungsvorlage zuhanden der Urnenabstimmung vom 24. September 2017 verabschiedet.

3. Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hat die finanzrelevanten Themen der neuen Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde geprüft. Sie beantragt den Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen.

Die RPK würdigt insbesondere die Absicht des Gemeinderates, strategische und operative Arbeiten konsequent zu trennen und die Behördenorganisation zu straffen. Aus Sicht der RPK muss sichergestellt sein, dass sich die künftige Belastung der Behördenmitglieder und der Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung längerfristig in einem vertretbaren Rahmen bewegt und hoheitliche Aufgaben (z.B. Investitionen, Bewilligungsverfahren) nicht beeinträchtigt werden.

4. Empfehlung

Die vorliegende, totalrevidierte Gemeindeordnung entspricht den Vorgaben des neuen kantonalen Gemeindegesetzes. Die Behördenorganisation soll gestrafft und den heutigen Bedürfnissen angepasst werden. Dies mit dem Ziel, die anfallenden Aufgaben möglichst speditiv und effizient erledigen zu können.

Die demokratischen Rechte der Stimmberechtigten werden beibehalten und in Teilbereichen gestärkt (z.B. Abstimmung über Zweckverbände nicht mehr in der Gemeindeversammlung, sondern an der Urne).

Die neuen Bestimmungen sind ausgewogen. Sie stellen eine zweckmässige und aufgabengerechte Basis für die künftige Tätigkeit von Legislative und Exekutive auf Gemeindeebene dar. Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, die neue Gemeindeordnung zu genehmigen.

5. Abstimmungstext / neue Gemeindeordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart

Wila bildet eine politische Gemeinde.

Art. 3 Festlegung der Bezeichnung des Gemeindevorstands

In der Gemeinde Wila wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.

³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfrage-recht nach dem Gemeindegesetz.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 5 Verfahren

¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

Art. 6 Urnenwahlen

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats;
2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
3. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

Art. 7 Erneuerungswahlen

Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.

Art. 8 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung;
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1'500'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 150'000;
3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind;
4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts;
5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind;
6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden;
7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind;
8. Initiativen mit Begehren, die der obligatorischen Urnenabstimmung unterstehen.

Art. 10 Fakultatives Referendum

¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung, Verfahrensent-scheide bei der Behandlung von Initiative sowie das Arbeitsverhältnis der Gemeindeange-stellten und die Entschädigung von Behördenmitgliedern, die Festsetzung und die Änderung der Bau- und Zonenordnung, des Erschliessungsplans und von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

3. Gemeindeversammlung

Art. 11 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, den beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 12 Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt offen die Stimmzählenden.

Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten;
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern;
3. das Polizeirecht;
4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

Art. 14 Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplans;
2. der Bau- und Zonenordnung;
3. des Erschliessungsplans;
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben;
2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 9 GO) unterliegen;
3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind;
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt;
5. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist;
6. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind;
7. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.

Art. 16 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets;
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses;
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans;
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 1'500'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 150'000, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist;
5. die Genehmigung der Jahresrechnungen;

6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind;
7. die Veräusserung, den Tausch und den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000;
8. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 500'000;
9. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben.

III. Gemeindebehörden

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 17 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Art. 18 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 19 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 20 Offenlegung der Interessensbindungen

Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessensbindungen offen. Die grundlegenden Bestimmungen über die Entschädigung von Behördenmitgliedern regeln die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessensbindungen.

Art. 21 Behördenkonferenz

Bei Bedarf wird zur Beratung von Fragen, die für mehrere Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, vom Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Konferenz einberufen.

2. Gemeinderat

Art. 22 Zusammensetzung

¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 23 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

Art. 24 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
 - a) die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten;
 - b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen;
 - c) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.
2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
 - a) die Mitglieder eigenständiger Kommissionen;
 - b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen;
 - c) die Mitglieder des Wahlbüros;
 - d) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.
3. ernennt oder stellt an:
 - a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber;
 - b) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen;

Art. 25 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses;
2. die Organisation und Leitung der Verwaltung;
3. unterstellte Kommissionen;
4. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist;
5. die Organisation und Aufgaben beratender Kommissionen;
6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 26 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die strategische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben;
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu;
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans;
7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
8. die Unterstützung des Gemeindereferendums.

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind;
2. die Besorgung der Aufgaben der Sozialbehörde,
3. das Handeln für die Gemeinde nach aussen;
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
5. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;
6. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros;
7. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
8. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist;
9. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.

Art. 27 Finanzbefugnisse

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000, höchstens bis Fr. 200'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000, höchstens bis Fr. 40'000 im Jahr;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. den Ausgabenvollzug;
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben;
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200'000 und neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 40'000;
4. die Veräusserung, der Tausch und der Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 1'000'000;
5. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 500'000;
6. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

3. Eigenständige Kommissionen

3.1. Baukommission

Art. 28 Zusammensetzung

¹ Die Baukommission besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats als Präsident bzw. Präsidentin, einem weiteren Mitglied des Gemeinderats als Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin sowie zwei weiteren, vom Gemeinderat zu wählenden Mitgliedern. Beratende Stimme haben der Bausekretär bzw. die Bausekretärin und die Bauberatung. Diese werden vom Gemein-

derat gewählt. Die Baukommission kann die zuständigen Verwaltungsvorstände zur Beratung von Geschäften, die ihre Ressorts betreffen, beiziehen.

² Die Baukommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 29 Aufgaben

Die Baukommission besorgt den Vollzug der Baugesetzgebung, insbesondere die Erteilung von Baubewilligungen.

Art. 30 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Die Baukommission kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Bau- und Planungsrechts.

Art. 31 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne

Die Baukommission reicht ihre Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne dem Gemeinderat ein. Der Gemeinderat entscheidet selbständig, ob er diese an die Gemeindeversammlung bzw. Urne weiterleitet.

Art. 32 Finanzbefugnisse

¹ Der Baukommission stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 5'000, höchstens bis Fr. 15'000 im Jahr.

² Der Baukommission stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug;

2. die Bewilligung gebundener Ausgaben;

3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 2'000.

IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger

1. Unterstellte Kommissionen

Art. 33 Unterstellte Kommissionen

¹ Dem Gemeinderat können folgende Kommissionen unterstehen:

a) Werkkommission;

b) Gesellschaftskommission;

c) Ortsmuseumskommission.

² Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.

2. Rechnungsprüfungskommission

Art. 34 Zusammensetzung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern, welche an der Urne gewählt werden.

² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.

Art. 35 Aufgaben

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite, Finanz- und Aufgabenplan sowie weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³ Sie erstattet den Stimmberechtigten dazu Bericht und stellt Antrag.

Art. 36 Herausgabe von Unterlagen

¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.

² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Art. 37 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 38 Finanztechnische Prüfstelle

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Wahlbüro

Art. 39 Zusammensetzung

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

Art. 40 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

Art. 41 Aufgaben und Anstellung

¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.

³ Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

V. Schlussbestimmungen

Art. 42 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf Beginn der Amtsdauer 2018-2022 in Kraft.

Art. 43 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde vom 1. September 1997 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Art. 44 Übergangsregelung

Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2018-2022 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Wila wurde an der Urnenabstimmung vom 24. September 2017 angenommen.

Namens der Politischen Gemeinde

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am xx.xx.xxxx genehmigt.

6. Einführung in die einzelnen Kapitel und Übersicht über die wesentlichen Neuerungen im Vergleich zur Gemeindeordnung von 1997

Die heute geltende Gemeindeordnung ist im Onlineschalter auf www.wila.ch zu finden oder kann bei der Gemeindeverwaltung Wila in Papierform bezogen werden.

Allgemeines:

Neuerungen:

- Die totalrevidierte Gemeindeordnung orientiert sich in Struktur und Wortlaut an der kantonalen Mustergemeindeordnung für Versammlungsgemeinden vom November 2016.
- Wo möglich wird der Text der Gemeindeordnung vereinfacht, präzisiert, Redundanzen beseitigt und überlange Absätze gestrafft oder aufgegliedert – die Gemeindeordnung soll in möglichst schlanker Form daher kommen. Besonders im Bereich der Befugnisse der einzelnen Organe wird auf eine übersichtliche Darstellung und konsistente Gliederung geachtet.
- Bereiche, deren Regelung in der Gemeindeordnung nicht stufengerecht ist, werden konsequent entfernt. Diese Regelung hat künftig in einem Organisationsreglement/einer Geschäftsordnung zu erfolgen.
- Verweise auf nicht mehr geltende übergeordnete Rechtserlasse werden durch Verweise auf die neu in Kraft getretenen Rechtsgrundlagen ersetzt.
- Verweise auf einzelne Gesetzesartikel des übergeordneten Rechts werden vermieden, um die Gemeindeordnung nicht unnötig mit potenziellem Aktualisierungsbedarf zu belasten.

Kapitel I Allgemeine Bestimmungen:

In diesem Kapitel werden die Art der Gemeinde sowie die grundsätzlichen Ziele der Gemeindeordnung festgelegt.

Änderungen im Vergleich zur geltenden Gemeindeordnung sind rein formeller Art.

Kapitel II Die Stimmberechtigten:

In diesem Kapitel werden die Aufgaben und Kompetenzen der Stimmberechtigten, welche ihre Rechte an der Urne und in der Gemeindeversammlung wahrnehmen, festgelegt.

Neuerungen:

- Erneuerungs- und Ersatzwahlen finden gemäss unveränderten Verfahren statt. Im Sinne einer Orientierung der Stimmberechtigten wird, falls das Verfahren mit leeren Wahlzetteln Anwendung findet, den Wahlunterlagen ein Beiblatt mit Informationen zu den Kandidierenden beigelegt – ohne dass der Gemeinderat bei jeder Wahl hierzu einen Beschluss fassen muss.
- Das Recht auf Einreichung von Wahlvorschlägen wird explizit erwähnt, da bei Ersatzwahlen (unverändert) das Verfahren der stillen Wahl möglich ist.
- Die obligatorische Urnenabstimmung wird gestärkt, indem konsequent (und durch übergeordnetes Recht vorgegeben) alle Zusammenarbeitsformen, Aufgaben- und Gebiets-

übertragungen der Gemeinde, welche von erheblicher Bedeutung sind, dem Beschluss an der Urne unterstehen.

- Alle Geschäfte, die von einer nachträglichen Urnenabstimmung ausgeschlossen sind (fakultatives Referendum) und deren Verabschiedung damit der Gemeindeversammlung vorbehalten bleibt, werden in der Gemeindeordnung explizit erwähnt. Neben Geschäften, die bereits durch übergeordnetes Recht davon ausgenommen werden sind dies die grundlegenden Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten und die Entschädigung von Behördenmitgliedern, die Festsetzung und Änderung der Bau- und Zonenordnung, des Erschliessungsplans sowie von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.
- Die Gemeindeversammlung wählt einzig noch die Stimmzählenden.
- Bei der Schaffung neuer Stellen in der Gemeindeverwaltung wird von einer geteilten Zuständigkeit von Gemeindeversammlung und Gemeinderat ausgegangen. Da die Personalkosten einen wesentlichen Teil des Aufwands der Gemeinde ausmachen, wird den Stimmberechtigten ein gewisses Mitspracherecht eingeräumt. Die vorliegende Regelung berücksichtigt, dass der Gemeinderat die Verantwortung für die Erfüllung der bestehenden Aufgaben trägt. Er kann daher diejenigen Stellen schaffen, die notwendig sind, damit die bestehenden Aufgaben der Gemeinde weiterhin erfüllt werden können. Soll jedoch eine neue Aufgabe eingeführt oder eine bestehende erheblich ausgebaut werden, so kann der Gemeinderat lediglich im Umfang seiner Befugnisse zur Bewilligung neuer Ausgaben neue Stellen schaffen. Reichen die Finanzbefugnisse des Gemeinderats nicht aus, ist die Gemeindeversammlung zuständig.

Kapitel III Gemeindebehörden:

In diesem Abschnitt werden insbesondere die Aufgaben und Kompetenzen des Gemeinderats, aber auch der eigenständigen Baukommission festgelegt.

Neuerungen:

- Der Gemeinderat wird von 7 auf 5 Mitglieder reduziert.
- Die Mitglieder von Behörden sind dazu verpflichtet, ihre Interessensverbindungen offen zu legen. Ein Erlass hat die Details der Offenlegung zu regeln.
- Die allgemeinen Verwaltungsbefugnisse des Gemeinderats werden unterteilt in generell unverzichtbare und unübertragbare Befugnisse (Art. 26 Abs. 1 und 27 Abs. 1 neue Gemeindeordnung) sowie Befugnisse, die einer Delegationsregelung in der Gemeinde nicht generell entzogen sind (Art. 26 Abs. 2 und 27 Abs. 2 neue Gemeindeordnung). Der Gemeinderat kann dabei (gestützt auf § 45 Abs. 1 Gemeindegesetz) Gemeindeangestellten die Befugnis einräumen, bestimmte Aufgaben selbständig zu erledigen. In einem Erlass ist detailliert die konkrete Übertragung von Aufgaben und Entscheidungsbefugnissen zu regeln. Dabei können letztere nicht unbesehen übertragen werden. Der gemeindeintern notwendige Delegationserlass hat zu regeln, wie weit die Befugnisse von Art. 26/27 Abs. 2 innerhalb der Gemeinde delegiert werden und an wen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Übertragung von Aufgaben stufengerecht und damit dem hierarchischen Aufbau der Verwaltung entsprechend erfolgen soll.
- Die Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane kommt neu dem Gemeinderat zu (anstelle der Gemeindeversammlung).
- Der Gemeinderat ist neu alleine zuständig für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts. Der Gemeinderat ist besser als die Gemeindeversammlung in der Lage, die Erfüllung der Vorschriften und die Integration in der Gesellschaft beweisbar zu prüfen. Aufgrund der

Akten und allfälliger eigenen Recherchen kann er einen Entscheid auf Annahme oder Ablehnung unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes gut begründen, und seinen Entscheid im Rekursfall vor Gericht verteidigen.

- Die Finanzbefugnisse des Gemeinderats innerhalb des Budgets werden erhöht. Der Gemeinderat ist zuständig für neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200'000 und neue wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 40'000.
- Die Kompetenzen des Gemeinderats im Bereich von Liegenschaftengeschäften werden erhöht. Der Gemeinderat ist zuständig bis zu einem Betrag von Fr. 1'000'000 bei Veräusserung, Tausch und Erwerb sowie bis zu einem Betrag von Fr. 500'000 bei Investitionen.
- Die Baukommission besteht neu aus 4 anstelle bisher 5 Mitgliedern, wobei neu nur noch 2 Mitglieder des Gemeinderats, aber weiterhin 2 zusätzlich vom Gemeinderat bestimmte Mitglieder Einsitz nehmen.
- Die Gliederung der Verwaltung muss nicht mehr in der Gemeindeordnung festgelegt werden. Es genügt dazu ein Erlass des Gemeinderats (z.B. in einem Organisationsreglement).

Kapitel IV Weitere Behörden und Aufgabenträger:

Die Aufgaben und Kompetenzen der Rechnungsprüfungskommission, des Wahlbüros und des Friedensrichters/der Friedensrichterin werden hier geregelt.

Neuerungen:

- Die Gemeinde hat eine qualifizierte finanztechnische Prüfstelle einzusetzen. Sie wird vom Gemeinderat und der Rechnungsprüfungskommission mit übereinstimmenden Beschlüssen bestimmt. Die Aufgaben der Prüfstelle ergeben sich aus den §§ 142 ff. GG.
- Die Anzahl Mitglieder des Wahlbüros (mindestens 5) wird vom Gemeinderat und nicht mehr in der Gemeindeordnung bestimmt.
- Die Politische Gemeinde Wila bildet mit weiteren Gemeinden einen Betreibungskreis. Dabei regelt ein Anschlussvertrag die Wahl oder Ernennung der Betreibungsbeamtin bzw. des Betreibungsbeamten (vgl. § 7 Abs. 2, 3 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Schuldbetreibung und den Konkurs [LS 281], Merkblatt Aufsicht über das Betreibungswesen). Eine diesbezügliche Regelung in der Gemeindeordnung entfällt deshalb.

Kapitel V Schlussbestimmungen:

In diesem Kapitel wird das Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung geregelt.

Änderungen im Vergleich zur geltenden Gemeindeordnung sind rein formeller Art.

Die Behörden, die auf die Amtsdauer 2018-2022 gewählt werden, sollen nach den Bestimmungen der neuen Gemeindeordnung gewählt werden. Da Wahlen zu diesen Wahlen unter Umständen bereits vor dem Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung stattfinden, wird – zur Sicherheit – eine Übergangsbestimmung aufgenommen, die die Gültigkeit der neuen Gemeindeordnung für die anstehenden Erneuerungswahlen im Frühjahr 2018 gewährleistet.